



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XVII. Auß was Vrsachen einer Gewin wegen seines hinleyhens fordern
möge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

die Ethen umb 25. Wagen / das ist gewuchert / vnd ist so viel / als wann der Verkäufer dem Käufer 20. Wagen umb 7. Wagen Zinsliche.

Der Wucher wirdt auch verdeckt vnd bemäntelt vnder dem Titel eines Kaufs / als wann einer wohlfeil kauft / als sonst der wohlfeilste Kauf ist / darumb / weil er das Geld zuvor heraus gibt.

Dieswellen wirdt auch der Wucher verdeckt / zu gleich vnder einem Kauf vnd Verkauf / als wann einer einem ein Paar borget / im thewerften Kauf / vnd nimbt nachmahls solche Waar widerumb / welche er verborget hat im wohlfeilsten Kauf / vnd bahe Geld an / das ist Wucher.

Es wirdt der Wucher auch offte also verdeckt / wann einer einem hundert Gulden vber ein Jahr oder zwey unbezahlen schuldig were / vnd gebe ihm

weil der Schuldner der Frist nicht erwarten kan / als baldt neunzig Gulden bahe Geld darfür / das ist Wucher: es sey dann das die Schulden vngewis weren / vnd man wagen müste / ob einem etwas würde oder nicht.

Offt wirdt auch der Wucher vnder dem Titel der Gesellschaft verdeckt vnd bemäntelt / vnd dñ geschieht also / wann einer einem Kaufmann etlich Geld gebe / darmit der Kaufmann handelt vnd gewinnen vnd ihm einen Theil vom Gewinn geben solte / er wolle aber nichts mit wagen: dñ ist keine rechte Gesellschaft / wann einer im Gewinn allein einen Mitsellen geben will / vnd will nichts mit wagen / darumb wu chert der

Hinleyher von seiner h. ingelhe. nen Hauptsum. ma.

Am zehenden Sontag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die siebenzehende Sermon. Auß was Ursachen einer Gewinn wegen seines Hinleyhens fordern möge.

Über die Wort:

Wand er gieng in den Tempel / vnd steng an außzutreiben / die darinnen verkauften vnd kauften. Luc. 19. cap. v. 45.



As ist vnd bleibet wahr / welches ich vormahls geschrieben habe / das Wucher Sünde sey / vnd das keiner Wucher von seinem Nachsenn ratione mutui, das ist / wegen der Hinleyhung fordern oder nehmen möge. Dar

umb soll keiner ihme die Gedanken fürkommen lassen / als wolle ich erwan sechundt anders / vnd den vorigen Lehren entgegen lehren: neyn / ganz vnd gar in keinem Weg nicht / zuvor habe ich gelehret / das man nicht wuchern solle / das ist / vnd bleibe wahr. Doch mag man Gewinn fordern vnd nehmen / aber nit wegen des Hinleyhens / sonder wegen anderer Gelegenheiten: solcher Gewinn aber ist kein Wucher / dann es ist nicht aller Gewinn Wucher / ob gleich aller Wucher Gewinn ist. Der halben will ich hiermit lehren / auß was Ursachen einer Gewinn wegen seines Hinleyhens fordern vnd nehmen möge / mit Dir / man wolle mich mit Bedult anhören / als sahet ich an in dem Namen Gottes.

Erstlich kan einer Gewinn wegen seines hingeliehenen Geldes fordern / wann der Hinleyher eine Straff auß die Bezahlung legt / vñ dieselbe Straff als einen Gewinn nimbt vnd fordert: als wann einer einem 100. Gulden liehe mit der Beding / er solte ihm dieselben innerhalb einem Jahr widerumb erlegen / wo nit / solte der Entlehner dem Leyher 10. Gulden Straff geben / vnd solche Straff kan der Leyher wann der Entlehner säumhaft billich nehmen vnd fordern / doch muß hierinnen Maß gehalten werden. Dann erstlich muß der Hinleyher rechte Intention haben / das ist / er muß sein Ziel nicht der Meinung hinleyhen / darmit er Straff von dem Entlehner empfahe. Darumb ihnu die jentigen Leyher Sünde / welche gegen sehen / das der Entlehner säumhaft / darmit sie Straff empfangen mögen.

Zum andern / wann der Leyher siehet vnd mer

cket / das der Entlehner zu der bestimpten Zeit die geliehene Hauptsumma nicht erlegen kan / solt er ihm keine Straff aufliegen: wo aber der Hinleyher solches mercket / vnd setze doch nichts desto weniger eine Straff darauf / wann ihn der Entlehner zu bestimpter Zeit nicht bezahlet / so trieb er Wucher / vnd thert grosse Sünde daran.

Zum dritten / wann der Entlehner gern bezoflen wolte / er kan aber nicht / vnd ist die Schuld nit sein / so soll man ihm keine Straff wegen der säumigen Bezahlung abfordern noch nehmen.

Zum vierden / wann der Entlehner ein Theil von der empfangenen Hauptsummen zu der bestimpten Zeit erlegt / soll der Leyher nicht die ganze Straff / sondern ein Theil der Straff / pro rato von dem Entlehner fordern vnd nehmen. Wann nuhm ein Hinleyher diese jentz erzehlere Sall für Angen hat / vnd warnimbt / so mag er ein leydliche Straff wegen der Versäumung der Bezahlung nehmen / doch das sie zuvor dem Entlehner eingediger sey.

Zum andern mag der Hinleyher auch von dem Capital Gewinn fordern vnd nehmen / wegen erlittener Bnkosten vnd Schaden / doch soll man hie bey zweien Sall wissen vnd merken: erstlich / wann einer einem Geld vngedrungen vnd vngeliehen / freywillig leyhet / vnd der Hinleyher leydet Schaden darüber / ist ihm der Entlehner den erlittenen Schaden nit widerumb zuerfacken schuldig: wann aber der Hinleyher vngern vnd gedrungen vnd geberten Geld hinleyhet / hat er wegen seines erlittenen Schadens an den Entlehner Anspruch vnd Forderung / doch soll hierinnen Maß gehalten werden / vnd soll der Hinleyher seinen Kosten vnd Schaden nicht zu thewer machen. Zum 2. soll er auch nicht den ganzen Gewinn / vnd so viel er mit dem Geld zu gewinnen verhoffet gehabt / fordern / sondern er sol darvon abziehen: erstlich die Bnkosten / Zum 2. die Mühe / Zum 3. die Gefahr / welche er herte müssen außstehen / wann er mit dem hingeliehenen Geld etwas herte gewinnen wollen.

Si iii

Zum

Zum dritten kan einer vber seine geliebene
 Hauptsummen Gewinn fordern vnd nehmen /
 wann einer etwas hinleyhet zu der Zeit / in welcher
 es wohlfeyl ist / vnd nimbe dasselbige widerumb zu
 der Zeit / darinnen es thenwer ist: Als einer leyhet
 einem Frende / wann sie wohlfeyl / vnd der gib sie
 ihme widerumb / wann sie theuwer ist: Also auch
 vom Wein / vnd anderer Waar zu reden. Dñ
 muß man also vnd dahin verstehen / das der Hin-
 leyher den Gewinn nicht aufdingen solle / dann
 das wote sich nicht gebühren / wann einer sein Ge-
 treyde / Wein / Korn / vnd anders also vnd mit die-
 sem Beding hinleyhet wote: Ich will dir das Ge-
 treyde / Wein / oder Korn leyhen / well es wohlfeyl
 ist / wann es thenwer wirdt / solt du mirs widerumb
 geben / das were gewuchert: wann vnd well es der
 Seelen gefehlich ist / wann einer Gewinn fordert /
 so will ich alle die jentzen / welche in oberschreien
 Fällen Gelt hinleyhen / hiermit erinnere vnd er-
 mahnet haben / sie wollen sich wohl fürsehen / wann
 sie Gewinn nehmen / vnd zusehen / das sie sich nicht
 erwan damit veründigen / dann es geschicht gar
 offte / vnd kan geschehen / das einer in denselben
 Fällen sündigt / wann er Gewinn fordert / vnd
 nimbe / vnd kan der Mensch sicherer in seinem
 Gewissen nicht seyn / als wann er sich besieyet
 ganz vnd gar keinen Gewinn wegen seines Hin-
 leyhens zunehmen / dann man veründigt sich
 leichtlich damit / auch in jentz erschreien
 Fällen.

Am zehenden Sontag nach der Heyligen Dreyfaltigkeit.

Die achtzehende Sermon. Von dem Ablass.

Über die Wort.

Und er gieng in den Tempel / vnd fieng an aufzutreiben die drinnen kauften vnd ver-
 kauften. Luc. 19. cap. v. 45.



Dennach die Luthera-
 ner fürgeben vnd sagen /
 vnserr HERR Christus
 habe den Pabst zu Rom
 mit seinem Ablass aufge-
 trieben / vnd sie die Luthera-
 ner vnd Calumnisten /
 zum theil auch weidlich bey
 Jungem ionätäglichen Evangelio den Ablass vnd
 die Indulgenzen leßtern / als will sich gebühren /
 das wir Catholischen auch nicht faul dargegen er-
 funden werden / vnd das wir vns beschwegen pur-
 giren / will derhalben von dem Ablass hiermit
 predigen / mit Dñ / man wille mich mit Bedult
 anhören.

Der Ablass wirdt also dñ vnd beschriben:
 der Ablass ist eine Nachlassung der zeitlichen Stra-
 fen / welche Straffen man wegen der begangenen
 wirklichen Sünden verdienet / vnd geschicht die-
 se Nachlassung ohne einiges Sacrament auß dem
 dem Kirchenbefag. Darmit man aber nuhn die-
 se jentz befagte Beschreibung des Kirchen Schazes
 verstehe / so muß man folgende Stuck mercken vnd
 wissen.

Erstlich ist zu wissen / wan der Mensch sündigt /
 so feller er in Schuld vnd Straff der Sünden / so
 wohl wegen der Todtsünden / als auch der verzeßl-
 chen Sünden / doch geschicht es nit beyden Sün-
 den / nemlich bey den verzeßlichen Sünden vnd
 Todtsünden auß gleiche weß: diß legeich also auß:
 wann der Mensch tödtlich sündigt / so fällt er in
 Schuld der Sünden / das ist / der Mensch verleurt
 die Freundschaft Gottes / vnd wirdt von Gott ge-
 hasset.

Zum andern / verdienet derjenige auch / welcher
 tödtlich sündigt / eine zeitliche Straff / dann er ist
 wegen solchen seinen tödtlichen Sünden werth /
 vnd hat verdienet / das er mit dem ewigen hellischen
 Feuer gestrafft werde: wañ aber der Mensch läßli-
 che Sünde thut / ob er gleich in Gnaden bey GOTT
 ist / so feller er in Schuld / aber in ein viel geringere
 Schuld / als wañ er tödtlichen gefündigt herre / dan
 er wirdt nicht ein Feindt Gottes / verleurt auch die
 Freundschaft Gottes nicht / sondern er macht sich
 zu einem Knecht der Freundschaft / also / das er nit
 so imbrünstig liebet / gleich wie er ohne solche Schuld
 liebet. Zum 2. verdienet auch derjenige / welcher läß-
 lich sündigt Straff / doch keine ewige / sondern nur
 eine zeitliche. Welche Straffen er entweder in dieser
 Welt mit Dñ vnd Gungshung abzahlen muß /
 oder nach vnserr Ableben in Fegefeuer. Ego ist
 in vnd beyden Sünden so wol in den Todtsünden /
 als in den verzeßlichen Sünden Schuld vnd
 Straff. Nun sol man das hierbey wissen / das nicht
 allwege / wann dem Menschen die Schuld der
 Sünden verziehen vnd nachgelassen werden / jhme
 die Straff zugleich mit nachgelassen werden / son-
 dern oft wirdt die Schuld nachgelassen / vnd nur
 ein Theil der Straff vornemlich / wann einem die
 Todtsünde vergeben werden / so wirdt ihm die gan-
 ze Schuld verziehen / die ewige Straff wirdt ihm
 auch nachgelassen: also / das er der ewigen Straff
 nicht mehr schuldig / doch bleibe solche Straff ver-
 wandelt in eine zeitliche Straff / welche der Mensch
 entweder in dieser Welt / oder dort in jener Welt in
 dem Fegefeuer leiden muß Gleichertweß wirdt auch
 bißweilen nur allein die Schuld der verzeßlichen
 Sünden nachgelassen / aber die ganze Straff
 werden nicht zu gleich mit vergeben. Als bey dem
 Weßwasser werden die verzeßliche Sünde ver-
 geben / so viel die Schuld derselben belanget / aber
 die Straff wirdt nicht ganz nachgelassen: ein Theil
 derselben wirdt wohl nachgelassen / dann so offte die
 Schuld der Sünden vergeben / wirdt allwege ein
 Theil der Straffen mit vergeben. Bißweilen wirdt
 auch alles mit einander / als Schuld vnd Straff
 verziehen / vnd nachgelassen: als bey dem Taufwe-
 den alle Sünde / so wol die Schuld als die Straff
 nachgelassen. Desgleichen / wann einer mit einer
 heßtigen Reu vnd Andacht zum H. Sacrament
 der Dñ / oder zu sonst einet Sacrament gehet /
 so werden die Straffen nach der Größe solcher An-
 dacht vnd Reu gemindert. Damit die Lutheraner
 sehen mögen / das dieses alles wahr / das nemlich
 die Straffen der Sünden nicht als baldt mit der
 Schuld der Sünden vergeben werden / als wil ich
 solches mit folgenden Exempeln erweisen: Als die
 Kinder Israel mit ihrem Murren GOTT den ALL-
 mächtigen erzürnet herren / vnd Moses sit sie dahit
 sagte Gott: Ich hab ihnen die Sünde verzeß-
 het / wie du gebetten hast / Aber die Straff het
 er noch nicht vergeben / derwegen sprach GOTT:
 Alle

Num 14. v. 20. 21.